



NEUE MASCHINENRICHTLINIE - 2006/42/EG

Zeitachse

Anfang 2001	Vorschlag zur Revision der Maschinenrichtlinie von der Europäische Kommission	Ziel: aus den Erfahrungen im Umgang mit der bisherigen Richtlinie die Anwendung zu verbessern
2001 - 2005	Hartes Ringen zwischen allen Beteiligten	
Mitte 2005	Gemeinsamen Standpunkt des Ministerrates	
15. Dezember 2005	Stellungnahme des Europäischen Parlamentes	Änderungen vorgenommen
25. April 2006	EG-Ministerrat stimmt den Änderungen zu	Maschinenrichtlinie ist damit angenommen
9.6.2006	Veröffentlichung unter der Nummer 2006/42/EG	im EU-Amtsblatt L 157
bis 29.6.2008	Anpassung der nationalen Gesetze an das geänderte EU-Recht	in Deutschland: Überarbeitung der 9. Verordnung zum GPSG - 9. GPSGV und ggf. des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes - GPSG
bis 29.12.2009	18-monatige Anpassungsfrist (Zeit um sich auf die Umstellung vorzubereiten !!!)	ausschließliche Anwendung der „alten Maschinenrichtlinie“ 98/37/EG
ab 29.12.2009	Volle Gültigkeit und Anwendungspflicht der „neuen Maschinenrichtlinie“ 2006/42/EG	 <p>Eine Übergangsfrist mit gleichzeitiger Anwendung der alten und neuen Richtlinie gibt es nicht.</p>



NEUE MASCHINENRICHTLINIE - 2006/42/EG

Was ändert sich?

- Keine gravierenden Änderungen,
- jedoch eine Vielzahl von Änderungen im Detail sowie
- Änderungen bei der Konformitätsbewertung

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der neuen Maschinenrichtlinie wurde klarer gefaßt

- Einbeziehung von Lastaufnahmemitteln, Baustellenaufzüge und Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 0,15 m/s des Lastträgers
- Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit bei $v > 0,15$ m/s unterliegen der Aufzugsrichtlinie (wenn sie nicht unter deren Ausnahmeregelungen fallen)
- Maschinen, die speziell für Forschungszwecke konstruiert und gebaut wurden und zur vorübergehenden Verwendung in Laboratorien bestimmt sind, unterliegen nicht der Maschinenrichtlinie
- Die Abgrenzung zur Niederspannungsrichtlinie ist nicht mehr risikobezogen, sondern produktbezogen geregelt.
Ausschließlich unter die Niederspannungsrichtlinie fallen nun:
 - für den häuslichen Gebrauch bestimmte Haushaltsgeräte, - Audio- und Videogeräte,
 - informationstechnische Geräte, - gewöhnliche Büromaschinen,
 - Niederspannungsschaltgeräte und -steuergeräte, - Elektromotoren;
 - die folgenden Arten von elektrischen Hochspannungsausrüstungen:
 - Schalt- und Steuergeräte, - Transformatoren.

Herstellerpflichten für Maschinen

Die Herstellerpflichten für Maschinen (Achtung: Maschine steht hier für alle Produkte des Anwendungsbereiches bis auf unvollständige Maschinen) werden klargestellt und dazu erstmals in einem einzigen Artikel (Artikel 5 Abs. 1) zusammengefaßt.

- Dazu zählen:
 - die Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (incl. Risiko-
beurteilung und Betriebsanleitung),
 - die Erstellung und Bereithaltung der technischen Unterlagen nach Anhang VII Teil A,



NEUE MASCHINENRICHTLINIE - 2006/42/EG

- die Durchführung der Konformitätsbewertung gemäß Artikel 12,
- das Ausstellen und Aushändigen der Konformitätserklärung inkl. der Anbringung der CE-Kennzeichnung

Herstellerpflichten für unvollständige Maschinen

Die Richtlinie definiert erstmals "unvollständige Maschinen", heute noch als "Teilmaschinen" bezeichnet:

"unvollständige Maschine" eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden;

- ➔ Für unvollständige Maschinen werden erstmals Herstellerpflichten genannt (Artikel 5 Abs. 2).
- Durchführung des Verfahrens (nicht des Konformitätsbewertungsverfahrens!) nach Artikel 13
 - nach "Wahl des Herstellers" die Einhaltung bestimmter Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (incl. Risikobeurteilung)
 - die Erstellung und Bereithaltung spezieller technischer Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B;
 - die Erstellung und Aushändigung der **Montageanleitung** gemäß Anhang VI;
 - die Ausstellung und Aushändigung einer **Einbauerklärung** gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt B.



Montageanleitung und nicht Betriebsanleitung
Einbauerklärung und nicht Herstellererklärung

Die neue Maschinenrichtlinie kennt nur noch die

Konformitätserklärung und die **Einbauerklärung**



NEUE MASCHINENRICHTLINIE - 2006/42/EG

Dokumentation

Neben der Änderung des Umfanges der Dokumentation für „unvollständige Maschinen“ (von Betriebsanleitung zur Montageanleitung) ist eine gravierende Änderung im Bereich der Dokumentation (Anhang VII) zu finden !!!

Jeder Hersteller muß zukünftig in seiner Konformitätserklärung bzw. Einbauerklärung einen **"Dokumentationsverantwortlichen"** mit Sitz in der Gemeinschaft angeben.

Konformitätsverfahren

Die Konformitätsverfahren für Anhang IV – Maschinen wurden verändert.

Bisher muß bei diesen „als besonders gefährlich klassifizierten“ Maschinen immer eine benannte Prüf- und Zertifizierungsstelle eingeschaltet werden.

- ➔ Diese Verpflichtung entfällt zukünftig, wenn es harmonisierte Normen für die spezielle Maschine gibt und die Normen auch eingehalten werden. Dann kann die Konformität durch interne Fertigungskontrolle bestätigt werden.

Dies ist auch dann möglich, wenn keine harmonisierte Norm vorliegt, der Hersteller aber ein umfassendes Qualitätssicherungssystem unterhält.

Sicherheitsanalyse

Aus "Gefahrenanalyse" wurde "Risikobeurteilung"

- ➔ Prinzip der Integration der Sicherheit und der Bezug zum Stand der Technik wurde beibehalten.
- ➔ Numerierung der einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte des Anhang I und die bisherigen einzelnen Detailanforderungen wurden weitgehend beibehalten.
- ➔ Bei den einzelnen Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen waren jedoch - nicht zuletzt wegen der Erweiterung des Anwendungsbereiches - zum Teil Ergänzungen notwendig.



Eine Gefahrenanalyse, die bereits nach der alten Richtlinie entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt wurde, deckt auch die Anforderungen der "neuen" Risikobeurteilung ab.